

**Satzung des Vereins  
AIRLINK -  
Alumniverein des Wildau Institute of Technology e.V.**

INHALT

**Teil A – ALLGEMEINES**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Finanzierung

**Teil B – MITGLIEDSCHAFT**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehren- und Fördermitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Durchführung des Ausschlusses eines Mitgliedes

**Teil C – ORGANE**

- § 10 Organe
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Rechnungsprüfer
- § 14 Zuständigkeiten

**Teil D – WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

- § 15 Wahlen und Abstimmungen

**Teil E – ÄNDERUNGEN**

- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung des Vereins

**Teil F – DATENSCHUTZ und SALVATORISCHE KLAUSEL**

- § 18 Allgemeine Datenschutzregelungen
- § 19 Salvatorische Klausel

## **Teil A – ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „AIRLINK“ und trägt den Zusatz Alumniverein des Wildau Institute of Technology e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wildau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt das Ziel, eine professionelle und dauerhafte Verbindung der Absolventen der Studiengänge des Wildau Institute of Technology e.V. an der Technischen Hochschule Wildau, im Sinne eines gegenseitigen Austauschs und Unterstützung, herzustellen.
2. Der grundlegende Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die folgenden vier Kernaktivitäten verwirklicht:
  - a. Bildung einer multidisziplinären Austauschplattform für Wissen, Erfahrungen und Opportunitäten aus allen Bereichen der Luftverkehrsindustrie und Luftverkehrswirtschaft für die Vereinsmitglieder mit dem Ziel, der stetigen Wissensvermittlung in Bezug auf theoretische und praktische Inhalte
  - b. Förderung der Vernetzung der Absolventen durch aktive Veranstaltungsreihen, Messe- und Kongressteilnahmen sowie Beteiligung an der nationalen und internationalen Verbandsarbeit der Luftverkehrsindustrie und Luftverkehrswirtschaft mit dem Ziel der Wissensvermittlung und der aktiven Beteiligung an Wissenschaft und Forschung
  - c. Entwicklung und Förderung der Absolventen und Studenten durch eine direkte Vermittlung von Stellen- und Opportunitäten innerhalb der Luftverkehrsindustrie und Luftverkehrswirtschaft
  - d. Förderung und Unterstützung des Wildau Institute of Technology e.V. bei der Werbung von neuen Studenten, Betreuung der aktiven Studierenden und stetigen Konsolidierung und Ausbau der Weiterbildungsangebote auch mittels finanzieller Unterstützung einzelner Studierender

### **§ 3 Finanzierung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Drittmittel (bspw. Honorare) und sonstige Zuwendungen wie Sachspenden, Übernahme von Reisekosten, Rechnungen etc.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine regelmäßigen oder unregelmäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Finanzielle Auslagen von Vereinsmitgliedern, welche zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und vorab dem Vorstand bekannt gegeben wurden und durch diesen genehmigt waren, werden Vereinsmitgliedern erstattet. Auf die korrekte steuerrechtliche Kennzeichnung der Belege (Adresse des Vereins, Anforderung an eine Rechnung etc.) ist zu achten, da sonst keine Erstattung der Auslagen durch den Verein erfolgen kann.
6. Vereinsmitgliedern, welche den Verein aktiv vertreten (Marketing-Maßnahmen, Akquise-Maßnahmen etc.) und insbesondere an Fachveranstaltungen, Messen, Kongressen und ähnlichem im ursächlichen Fall für den Verein teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche sich an den aktuellen Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes / der Einkommenssteuergesetzgebung (in jeweils aktueller Fassung) orientiert. Die Erstattung der Auslagen für Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc. erfolgt gemäß Ziffer 5. Eine Vergütung für etwaigen Verdienstausschlag oder von Urlaubstagen sowie Verwarn- und Bußgeldern erfolgt in keinem Falle.
7. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine finanziellen Ansprüche stellen.

## **Teil B – MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Vollmitgliedern
  - b. studentischen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. und Fördermitgliedern.
2. Mitglied werden kann jede natürliche Person.
3. Vollmitglied kann nur werden, wer einen Studiengang am Wildau Institute of Technology e.V. erfolgreich abgeschlossen hat oder Mitarbeiter bzw. Dozent am Wildau Institute of Technology e.V. ist oder war.
4. Studentische Mitglieder müssen aktuell in einen der Studiengänge am Wildau Institute of Technology eingeschrieben sein und dieses über eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung nachweisen.
5. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Erlangung des akademischen Titels am Wildau Institute of Technology e.V., wird die studentische Mitgliedschaft ohne gesonderte Benachrichtigung automatisch in eine Vollmitgliedschaft überführt.

6. Die Ehren- und Fördermitgliedschaft ist in §5 geregelt.
7. Die Mitgliedschaft wird unter Angabe des Namens, der Berufs- und/oder Studienbezeichnung sowie der Anschrift und einer gültigen Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse über die Geschäftsstelle schriftlich beantragt.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Verein ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme ist im Regelfall mit Beschluss des Vorstands wirksam.
9. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand darüber eine Zusage in Textform erteilt hat. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das künftige Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen.

## **§ 5 Ehren- und Fördermitgliedschaft**

1. Ehren- und Fördermitglied kann werden, wer sich für den Verein oder die in ihm vertretenen Studiengänge gemäß den in § 2 genannten Vereinszwecken kontinuierlich und in herausragender Weise eingesetzt hat.
2. Ein Ehrenmitglied besitzt darüber hinaus eine besondere gesellschaftliche Stellung, eine besondere Fachexpertise und / oder eine einzigartige Beziehung zum Wildau Institute of Technology e.V. bzw. dem Verein selbst.
3. Ein Fördermitglied zeichnet sich darüber hinaus durch kontinuierliche Sach- und Finanzmittelzuwendungen aus bzw. unterstützt den Verein durch kooperative Maßnahmen wie gemeinsames Marketing, bevorzugte Einladungen und Informationen, direkte Vermittlung von Vollmitgliedern bzw. weiteren Fördermitgliedern usw. in Verbindung mit der Erreichung der eigenen privaten bzw. unternehmerischen Zielstellungen. Auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und diese durch ihre Mitgliedschaft fördern, können Fördermitglieder werden.
4. Ein Vorschlagsrecht kommt jedem Vereinsmitglied zu. Die Verleihung einer Ehren- bzw. Fördermitgliedschaft ist nicht an die in § 4 Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen geknüpft.
5. Die Ernennung zum Ehren- bzw. Fördermitglied erfolgt durch einstimmigen Vorschlag der Gesamtvorstandssitzung und Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. In einem Kalenderjahr darf maximal 1 Ehrenmitglied ernannt werden. Eine Verpflichtung zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes je Kalenderjahr besteht nicht.
7. Fördermitglieder können in beliebiger Anzahl aufgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Ernennung eines Fördermitgliedes besteht nicht.

Die Ernennung zum Ehren- bzw. Fördermitglied wird allgemein, wie etwa per E-Mail, Newsmeldung auf Internetseiten, in Sozialen Netzwerken oder in der Mitgliederversammlung, bekannt gegeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand sachdienliche Vorschläge in allen Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind des Weiteren angehalten, den Verein und insbesondere seine ausführenden Organe bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen.
4. Insbesondere informieren alle Mitglieder den Vorstand über die Änderung von Anschriften und Kontoverbindungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von allen Mitgliedern wird generell für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres festgelegt. Der Mindestbeitrag für die einzelnen Mitgliedschaften gemäß §4 Ziffer 1 wird entsprechend Ziffer 3 ausgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus vollständig zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen fällig. Mitgliedsbeiträge sind generell nicht erstattungsfähig, etwa bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresablauf.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gestalten sich wie folgt:
  - a. Vollmitglieder: einfacher Mindestbeitrag
  - b. studentischen Mitglieder: Mindestbeitrag entfällt vollständig für das 1. Jahr der Mitgliedschaft; halber Mindestbeitrag ab dem 2. Jahr und für folgende Jahre der Mitgliedschaft bis zur Beendigung der studentischen Mitgliedschaft gemäß §8 Ziffer 3.
  - c. Ehrenmitglieder: Mindestbeitrag entfällt vollständig für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft
  - d. Fördermitglieder: mindestens 2-facher Mindestbeitrag oder vergleichbare Sach- bzw. Kooperationszuwendung
4. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer separaten Beitragsordnung niedergeschrieben. Diese gilt auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Mitgliedsbeiträge durch ein Mahnverfahren einzufordern.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften
  - c. Ausschluss
2. Der ordentliche Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss bis spätestens 30. September des Jahres zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Beweislast für den Zugang trägt das Mitglied.
3. Die Beendigung der studentischen Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit regulärem Abschluss des Studiums und Erlangung des akademischen Titels am Wildau Institute of Technology e.V. (Exmatrikulation). Ein Übergang in eine Vollmitgliedschaft erfolgt automatisch ohne gesonderte Information (siehe §4 Ziffer 5).
4. Der Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß §7 Ziffer 2 in Verzug gerät oder wenn den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins gemäß §2 zuwidergehandelt wird.
5. Sollten bei Kündigung der Mitgliedschaft noch einzelne oder mehrere Mitgliedsbeiträge ausstehen, so wird die Kündigung dennoch wirksam und der Vorstand entscheidet in Abwägung des Aufwandes zur Verfolgung der Forderung über die entsprechenden Maßnahmen.
6. Der ausgesprochene Ausschluss aus dem Verein bzw. die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen aus vormaligen Mitgliedschaften gilt als wichtiger Grund gemäß §4 Ziffer 8 für die Ablehnung eines Neuantrages auf Mitgliedschaft.

## **§ 9 Durchführung des Ausschlusses eines Mitgliedes**

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, den dieser mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zu fassen hat. Das betroffene Mitglied ist zuvor mit ausreichender Frist über den bevorstehenden Ausschluss zu informieren und anzuhören. Die Information erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail.
2. Der Ausschluss wird mit seinem Beschluss wirksam. Ein Einspruch gegen die Entscheidung ist nicht möglich.
3. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes, insbesondere erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen das Vereinsvermögen. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Zudem erfolgt die Abmeldung aus allen Foren und Gruppen sozialer Netzwerke, bei denen der Alumniverein Administrator oder Betreiber ist.

## **Teil C – ORGANE**

### **§ 10 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Gesamtvorstand (§ 11) und
  - b. die Mitgliederversammlung (§ 12).

### **§ 11 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Vorständen und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur aus dem Kreis der Absolventen des Wildau Institute of Technology e.V. gemäß §4 Ziffer 3 bestimmt werden und müssen Vollmitglieder des Vereins sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vorstände vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt (unabhängig ob dieser der Vorstandsvorsitzende ist) so vertritt er den Verein allein, jedoch nur solange, bis ein weiterer Vorstand durch die Mitgliederversammlung alsbald bestellt wird.
3. Der Gesamtvorstand des Vereins wird aus folgenden 5 Funktionen gebildet:
  - a. Vorstand Marketing / PR – Vorstandsvorsitzender,
  - b. Vorstand Veranstaltungen – 1. Stellv. Vorstandsvorsitzender und
  - c. Vorstand Finanzen – 2. Stellv. Vorstandsvorsitzender / Schatzmeister
  - d. Stellv. Vorstand Veranstaltungen
  - e. Stellv. Vorstand Finanzen
4. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der 2 Jahre kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Der bisherige Gesamtvorstand gewährleistet für den Fall der Wahl eines neuen Gesamtvorstandes eine geordnete und umfassende Übergabe des Amtes und der bei ihm befindlichen Vereinsunterlagen sowie ggf. eine ausreichende Einarbeitung. Die Übergangsphase soll eine Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheiden 2 Gesamtvorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so gilt die Regelung gemäß Ziffer 2, jedoch muss alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen werden und mindestens 2 neue Vorstände zur Wahl in den Gesamtvorstand vorgeschlagen werden (siehe §12 Ziffer 4).
6. Der Gesamtvorstand als auch einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auch vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden.

7. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in der Gesamtvorstandssitzung mit einfachem Mehrheitsbeschluss gefasst. Die Gesamtvorstandssitzung besteht aus den in Ziffer 3 genannten Vorständen und deren Stellvertretern. Vorstände und deren Stellvertreter haben gleiche Stimmrechte. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens zur folgenden Sitzung schriftlich vorzulegen und zu genehmigen ist.
8. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu einzelnen Gesamtvorstandssitzungen ausgewählte Personen einzuladen und deren Meinung zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung zu hören. Die hinzugezogenen Personen haben kein Stimmrecht in der Gesamtvorstandssitzung.
9. Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einberufung mittels E-Mail ist zulässig, sofern das betreffende Vorstandsmitglied nicht schriftlich bis auf Widerruf dieser Form der Einberufung widerspricht. Vorstandssitzungen können unter Verzicht auf die Ladungsfrist und sonstige Formvorschriften im schriftlichen Abstimmungsverfahren (Umlauf) abgehalten werden, wenn mind. 60% der Mitglieder der Vorstandssitzung an der Stimmabgabe teilnehmen.
10. Die Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes regelt § 14 Ziffer 1

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr von dem Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen zu geschehen. Die Einberufung mittels elektronischer Medien (E-Mail, Soziale Netzwerke, Internetseiten) ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck schriftlich bei dem Gesamtvorstand verlangt. Die Versammlung hat sodann spätestens 3 Monate nach Eingang des Verlangens bei dem Gesamtvorstand stattzufinden. Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist alsbald einzuberufen, wenn 2 Vorstände aus dem Gesamtvorstand während ihrer Amtszeit vorzeitig ausscheiden. Ziffer 2 gilt entsprechend.
5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung enthalten.



7. Voll stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Studentische Mitglieder und Fördermitglieder (oder deren vertretungsberechtigten Personen bei juristischen Personen) erhalten ein halbes Stimmrecht. Deren Belange sollen jedoch gesondert gehört und auf Verlangen schriftlich protokolliert werden. Der Gesamtvorstand ist angehalten, einen ausgewogenen Interessensausgleich aller Mitglieder herbeizuführen.
9. Eine Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit eines der stimmberechtigten Mitglieder ist möglich, bedarf jedoch der Vorlage einer handschriftlichen und persönlich unterschriebenen Vollmacht des abwesenden Voll- bzw. Ehrenmitgliedes gegenüber dem Gesamtvorstand. Das abwesende stimmberechtigte Mitglied muss darin das anwesende stimmberechtigte Mitglied namentlich benennen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters muss dieser Vertreter sich ausweisen können.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse generell durch einfache Abstimmung per Handzeichen.
11. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung regelt § 14 Ziffer 2

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfung ist von mindestens einem der Rechnungsprüfer durchzuführen.
2. Der Gesamtvorstand hat den Rechnungsprüfern auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsberichtes notwendig sind.
3. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung mündlich durch die Rechnungsprüfer abzugeben.

### **§ 14 Zuständigkeiten**

1. Der Gesamtvorstand bestimmt selbständig über sämtliche Angelegenheiten des operativen Tagesgeschäftes. Dies sind insbesondere:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzung
  - b. Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Kontaktaufnahme und Kooperationen mit Fördermitgliedern, Interessensverbänden, anderen Alumni Vereinen und Unternehmen der Luftverkehrswirtschaft und Luftverkehrsindustrie
  - f. Kooperation zur Entwicklung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten mit dem Wildau Institute of Technology e.V.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Belange, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie entscheidet insbesondere über
  - a. Wahl des Gesamtvorstandes und dessen Einzelmitglieder
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - d. Genehmigung der Jahresabrechnung
  - e. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
  - h. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
  - i. sonstige Beschlussfassungen, die der Gesamtvorstand in die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einbringt und
  - j. Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte in die Mitgliederversammlung.

## **Teil D – WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

### **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

1. Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, gilt in der Mitgliederversammlung und Gesamtvorstandssitzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern aus Reihen der Stimmberechtigten nicht eine geheime Wahl verlangt wird und die jeweilige Versammlung dies beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der in § 11 Ziffer 3 genannten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

## **Teil E – ÄNDERUNGEN**

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet nur die Mitgliederversammlung. Für die Annahme der Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten / stimmrechtsvertretenden Mitglieder erforderlich.
2. Wenn Änderungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Registergerichts, des Finanzamtes oder der Behörden erforderlich werden, können die hierzu notwendigen Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands durchgeführt werden. Die Änderung ist allgemein bekannt zu geben. Die Regelungen des § 5 Ziffer 8 gelten entsprechend.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten / stimmrechtsvertretenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und beide stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes von Rechts wegen, fällt das Vermögen des Vereins an das Wildau Institute of Technology e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern Gründe durch das Registergericht oder des Finanzamtes diesem entgegenstehen, fällt das Vermögen der TH Wildau zu.

## **Teil F – DATENSCHUTZ und SALVATORISCHE KLAUSEL**

### **§ 18 Allgemeine Datenschutzregelungen**

1. Die in gedruckter und elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten dürfen vom Vorstand und von den Mitgliedern nur für satzungsgemäße Ziele und Zwecke im Sinne von § 2 sowie der ordentlichen Organisation der Vereinsarbeit verwendet werden.
2. Die gewerbliche Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist generell untersagt.
3. Der Zugang zu personenbezogenen Daten in gedruckter oder elektronischer Form darf Dritten nicht ermöglicht werden.
4. Bei Verstößen durch einzelne Mitglieder ist der Vorstand befugt, dessen Zugang zu den Daten zu sperren. Bei gravierenden Verstößen kann das Mitglied nach Maßgabe des § 9 der Satzung ausgeschlossen werden.

### Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Vorstandsvorsitzende/er oder Student/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter. Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an deren Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist, nach Bekanntwerden, unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.